

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XIX.

Bern, 20. Januar 1800. (30. Nivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Januar.

(Fortsetzung.)

Ruh n, im Namen der aus beiden Rathen niedergesetzten Commission, legt das Gutachten vor, welches wir bereits in No. 14, Seite 53 mitgetheilt haben.

Kellst ab. Wäre unsere Verfassung nicht über den Haufen geworfen worden, so wäre freilich keine solche Erklärung nöthig, weil der erste Titel derselben schon hinlänglich diese Grundsätze enthält; allein, da die Sachen sich so verhalten, wie jetzt, so stimme ich dieser Erklärung bei.

Suter findet dieses Gutachten schön, aber mit Worten ist dem Volk nicht gedient — ich hätte euch selbst Verse machen können! Er ist Kellstabs Meinung; doch wünscht er eine feierliche Erklärung von der Versammlung beizufügen, daß sie bei der Constitution von nun an getreu verbleiben wolle, bis eine andere Verfassung vom Volk angenommen seyn wird.

Gap an y ist Suters und Kellstabs Meinung; da aber, ohne niederträchtig zu seyn, man Verdacht über die Absichten der Commission bei ihrem seltsamen Benehmen haben könnte, so fodert er, daß der erste Erwägungsgrund dieser Erklärung, etwas milder abgefaßt werde.

Zim m e r m a n n. Freilich kann man ohne Niederträchtigkeit Verdacht haben, aber man kann nicht ohne Niederträchtigkeit verläumdern, und dieser Ausdruck ist nur für Verläumder bestimmt, und darf also hier gebraucht werden, denn es ist wichtig, daß wir nun dem Volk erklären, was es von uns zu erwarten hat, — um dasselbe gegen alle bösen Gerüchte zu schützen, die geflistentlich herumgetragen werden, um demselben gegen die Absichten der Gesetzgebung Verdacht einzustößen; ich beharre also auf dem Gutachten.

Custor unterstützt ganz das Gutachten.

Hu b e r. Ich gestehe, daß die Constitution veraltet ist, aber sie ist weder von der Zehner-Com-

mission noch von der Mehrheit der Räte verletzt worden, sondern von denjenigen, die durch ihre Anschläge uns zwangen, für die Sicherstellung der Stellvertretung Massregeln zu nehmen, welche außer der Constitution lagen, weil die Constitution nicht auf solche Fälle berechnet war; und ist nicht noch mancher andere § der Constitution verletzt oder unersfüllt geblieben, weil wir mit dem ganzen Volk überzeugt waren, daß dieselben für unsere Lage unanwendbar seyen? Ich stimme Zimmermann in Rücksicht Gapany's Meinung bei, und auch von Herzen gern zum Gutachten selbst; doch scheint mir, sollten in dem Vorbericht einige Stellen umgearbeitet werden, damit derselbe mit der Erklärung selbst als ein Bericht über die Gründe, die uns zu allen den Schritten bewogen, die wir thaten, ebenfalls könne bekannt gemacht werden; zu diesem Ende fodere ich also Rückweisung des Vorberichts an die Commission und Annahme des Gutachtens selbst.

Herz ig von Ess. ist gleicher Meinung, weil ein großer Theil des Volks durch diese Erklärung gänzlich über unsere Absichten beruhigt werden wird. Allein ihn dünkt noch ein anderer Schritt wichtig zur Beruhigung des Volks, und zu diesem Ende hin macht er folgenden schriftlichen Antrag:

Als Ihnen lezthin die strafbaren Anschläge der 3 Direktoren, Lakarpe, Secretan und Oberlin, von Ihrer vereinten Commission aufgedeckt wurden, hielt ich es für meine Pflicht, zu jenen Sicherheitsmassregeln zu stimmen, welche Ihnen Ihre Commission vorschlug; ich hielt es für meine heiligste Pflicht, keinen Augenblick anstehen zu lassen, Männern das Staatsruder zu entziehen, welche die Grenzen ihrer Pflichten eben so sehr mißkannten, als sie die ihnen anvertraute Gewalt mißbrauchen wollten. — So handelte die große Mehrheit beider Räte, und bereitete dadurch jene unglücklichen Anschläge, welche gegen ihre Sicherheit und gegen die Souverainität des helvetischen Volks im Finstern geschmiedet wurden. Aber, V. B. Repräsentanten, Sie haben noch nicht alles gethan, was Ihre Pflicht als Stellvertreter eines freien Volks von Ihnen fodert, und was Ihre Comittenten mit Recht von Ihnen erwart-

ten dürfen. Es ist nicht genug, daß Sie einen Beamten, welcher seine Amtspflicht verletzt, und die Grenzen seiner Gewalt überschreitet, aus seinem Wirkungskreise heben, sondern er muß der Gerechtigkeit überantwortet werden, und die Strafe muß ihn treffen, die er verdient.

Sie müssen also, BB. Repräsentanten, die 3 Exdirektoren, Laharpe, Secretan und Oberlin, vor den Richterstuhl citiren, und ihre Handlungen nach den Gesetzen untersuchen, und von dem Richter beurtheilen lassen.

Sie sind dieses der Ehre der helvetischen Nation, Ihrem Gewissen, und der Gerechtigkeit schuldig.

Nur in dieser Voraussetzung habe ich zu den von der Commission Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen gestimmt; ich bin es daher meiner Ueberzeugung und meiner Pflicht schuldig, Ihnen vorzuschlagen,

zu beschließen:

Die 3 Exdirektoren, Laharpe, Secretan und Oberlin, sollen vor den competenten Richter gezogen und ihnen über ihre Handlungen nach Vorschrift der Gesetzen der Prozeß gemacht werden.

Ich begehre über diesen meinen Antrag die Dringlichkeitserklärung, und lege denselben der Weisheit Eurer Verathung vor.

Auf Ruhs Antrag wird Herzigs Antrag bis nach Verhandlung des Gutachtens vertaget.

Suter. Ich hatte nie Zweifel gegen die Mehrheit der Ráthe: hingegen gegen die Zehnercommission, welche den großen Rath verführt hat. (Man rufe zur Ordnung.) Dieses werde ich, wie Sokrates den dreißig Tyrannen, immer, alles Ordnungsbrufs ungeachtet, Euch wiederholen. Ich habe Zweifel, und werde ihn immer haben. Wie kann das Volk Eueren Erklärungen trauen, nachdem Ihr die Constitution zerrissen habt, und Männer von ihren Stellen entsetzt, ohne sie anzuhören? Diese Erklärung mag wohl an sich selbst gut seyn, aber nach der Erfahrung die Ihr machtet, was schützt Euch vor den weitern Absichten Eurer Commission? Zeigt mir nun noch eine Garantie? Kann nicht eine solche Erklärung weiter gebrochen werden, wie die Constitution und die Gerechtigkeit schon verletzt worden ist? —

Ruhn. Die Commission der Zehner glaubt durch ihren Vorschlag das Vaterland von einer großen Gefahr gerettet zu haben, die demselben drohte, und wird sich, wo nicht durch die öffentliche Meinung, doch immer in ihrem Gewissen beruhigt finden; wenn man aber noch Zweifel hat über die Anschläge die sie aufdeckte und vernichtete, so lese man die Maßregeln, die die drei Exdirektoren Laharpe, Secretan und Oberlin, als die Ráthe sich über sie

berathschlagten, versuchten, und dann wird man überzeugt seyn. (S. N. Republ. Bl. S. 27. und 28.)

Escher. Wann einst Suter es unternimmt, die Absichten unserer Zehnercommission nicht bloß zu verläunden, sondern diese wirklich anzuklagen, so werde ich mit Freude ihre Vertheidigung übernehmen; gegen diese bloßen Deklamationen aber, ist dieses völlig überflüssig. Was nun das Gutachten der Commission anbetriefft, so wird gewiß jeder gute und aufgeklärte Helvetier die vorgelegten Grundsätze einer künftigen Verfassung mit Freude unterschreiben, denn keiner kann wollen, daß wir den Menschenrechten zuwider, die Staatsverhältnisse bestimmen; ein solcher Staat könnte nicht durch freiwilligen Zusammenschritt freier Menschen entstehen, also keine wahre Staatsgesellschaft seyn; also kann auch keinem wahren Bürger Helvetiens zu Sinn kommen, wie der rechtliche Verhältnisse in unsere Verfassung hineinzubringen. Der Grundsatz der Einheit ist eben so unentbehrlich, wenn Helvetien durch sich selbst ein ruhiger und sicherer Staat seyn soll; die Geschichte beweist uns dieses hinlänglich; unser Föderativsystem war gut und hinlänglich, so lange selbst unsere größten Nachbarn noch unter einer Art Föderativsystem lebten, welches die damalige Beschaffenheit der Feodalität bei ihnen bewirkte; als sich aber unsere benachbarten Staaten allmählig zur Einheit umbildeten, und dadurch das jetzige Militársystem bei ihnen möglich ward, sank die verhältnißmäßige Stärke Helvetiens, und die Erfahrung bewies uns nur zu gut die Unzulänglichkeit derselben; wie also sollte ein biederer Helvetier, der sein Vaterland nicht bloß durch die gegenseitige Eifersucht seiner Nachbarn, sondern durch sich selbst unabhängig zu sehen wünscht, Rückkehr des alten Föderalismus wünschen können? Nein, ohne Einheit ist keine áchte Unabhängigkeit für uns möglich! Die repräsentative Regierungsform endlich ist für jeden Staat, der sich rechtlich organisiert, und sich nicht einem Herren als unbedingtes Eigenthum hingiebt, durchaus unentbehrlich, und schon in dem Begriff von rechtlichen Staatsverhältnissen eingeschlossen. Also wird gewiß niemand aus uns, und auch kein aufgeklärter Helvetier etwas wider die Erklärung dieser drei Hauptgrundsätze unserer künftigen Verfassung einwenden, und so unterschreibe auch ich dieselben gerne. Aber dessen ungeachtet, kann ich nicht für dieses Gutachten stimmen, weil es für die jetzigen Umstände nicht genügt. Wir haben, in Folge der Ereignisse vom 7. dieses, unsere Regierung abgeändert, und ihr selbst eine andere Form gegeben; von diesem wichtigen Schritt haben wir dem Volke noch keine Rechenschaft abgelegt, und doch ist es berechtigt, diese zu fordern. Ich trage also darauf an, indem auch der Vorbericht der Commission hierüber nicht genügt, daß das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde.

Mit dem Auftrag, eine Proclamation an das Volk zu entwerfen, in der demselben die Gründe der Abänderung der Regierung entwickelt, und endlich eine Erklärung gegeben werde, über die Grundsätze, die die Volksstellvertretung bei Abfassung einer neuen Staatsverfassung unverleßlich befolgen wird.

Zomini stimmt Eschers Wünschen bei, und bittet zugleich, daß die verschiedenen beleidigenden Ausdrücke aus diesem Gutachten bei seiner Umarbeitung weggelassen werden, weil solche Ausdrücke nicht Vereinigung bewirken, die wir doch zu erzielen wünschen sollen.

Koch. Ich wollte Suters über seine unverschämten Aeufferungen antworten; da er sich aber entfernt hat, so werde ich kürzer seyn, und nicht die vielleicht gegründeteren Vermuthungen entwickeln, daß Bürger, welche so hartnäckige Menschen vertheidigen, gegen die solche Beweise da sind, wie die Commission und heute noch Kuhn vorlegten, nicht die reine Absicht des Wohls des Vaterlandes befehlen möchte; doch ich schweige hierüber. Habt aber auch Ihr Mißtrauen in diese Commission, so löst sie auf, und jedes Mitglied derselben wird Euch dafür danken, von dieser Sorge entlastet zu seyn. Wie ist es aber möglich, immer noch die Ohren und Augen über die Gefahr verschließen zu wollen, die uns drohte, und die sich selbst in dem Augenblick noch erneuerte, als wir für die Sicherstellung der Gesetzgebung uns hier berathschlagten; und gewiß sandte uns das helvetische Volk nicht hieher, um durch fremde Gewalt auseinander getrieben zu werden, oder um die Untersuchung der Rechnungen nur einer Commission zu übergeben, wie diejenigen beabsichtigten, welche man noch so leidenschaftlich in Euerer Mitte vertheidigt. Was das Gutachten selbst betrifft, so ist es nicht um eine bloße Erklärung zu thun, die nicht als bindend genug angesehen werden möchte; und also kann auch dieser Beschluß nicht in eine Proclamation eingehüllt werden, wie Escher wünscht, sondern wir müssen durch Annahme dieses Gutachtens dem Volke die feierliche Versicherung, über das, was es von uns zu erwarten hat, geben; dann aber kann noch neben diesem eine Proclamation nach den weitern Wünschen Eschers entworfen, und dem Volke mitgetheilt werden.

Schlumpf hat auch Zweifel, aber nicht über die Beschlüsse der Gesetzgebung sondern über Suters Gesundheit. Der Rath hat sich wirklich nicht bloß leidend verhalten und nicht aus Furcht vor den Bajonetten, die uns bewachten, sondern vor denen, die uns aus einander jagen sollten, und die uns unfehlbar aus einander gejagt hätten, wenn wir jene Maaßregeln nicht ergreifen haben würde, welche die Stellvertretung der Nation retten konnten, und deswegen, weil wir diese schützten, kann man uns doch wahrlich nicht Verletzung des Grundvertrags mit dem

Volk vorwerfen: übrigens stimme ich mit Freude ganz dem Gutachten der Commission bei.

Rüce fürchtet sich weder vor helvetischen noch französischen Bajonetten, noch vor Bettelbögen, noch vor denen, die ihm Bettelbögen vor die Thür stellen, aber wehe denen, die solche abscheuliche Befehle gegeben haben! ich verwarf die Maaßregeln vom 7. selbst und werde zu nichts stimmen, was Folge jenes die Constitution verletzenden Beschlusses ist: ich werde überhaupt schweigen, weil in mir die Nationalrepräsentation verletzt wurde, bis es um Annahme einer neuen Constitution zu thun ist, und also verwerfe ich auch dieses Gutachten.

Anderwerth. Ich kann mir die heutige Berathung nicht erklären: es ist um einen Beschluß zu thun, der das Volk beruhigen und die Partheien vereinigen soll: statt dessen bringt man durch Aeufferungen Uneinigkeit hervor, die, wenn man ihnen gemäß denkt, zu einer Anklage gegen die Commission der Zehen dienen sollten: ich erkläre aber neuerdings, daß ich nur durch die Entdeckung jenes Anschlags daran verhindert wurde, freundschaftlich mich mit dem Direktorium zu vereinigen, und mit ihm die Rettungsmaaßregeln für unser Vaterland zu berathen. Uebrigens stimme ich ganz zum Gutachten und fodere über den von Eschern berührten Gegenstand eine eigne Proclamation an das Volk.

Umann stimmt zum Gutachten, welches mit großem Stimmenmehr angenommen wird.

Man beschließt, daß auch eine Proclamation an das Volk entworfen werden soll.

Kellstab fodert, daß Suter diese Proclamation entwerfe.

Suter verbittet sich diese Ehre, indem er in einem Büchlehen seine Meinung über diesen Gegenstand bekannt machen wird.

Dieser Auftrag wird der Commission der Zehen ertheilt.

Der Vollziehungsausschuß übersendet Zuschriften von Bovis und Latour im Canton Lemman, die Beifall und Freude über die Ereignisse vom 7. Januar enthalten.

Carmintran fodert Ehrenmeldung und Bekanntmachung.

Cartier glaubt, wir seyen nicht im Fall diese zu erklären, sondern begehrt einzig Mittheilung an den Senat.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 13. Januar.

Präsident: Luthard.

Folgender Antrag Stammens wird in Berathung genommen.

BB. Repräsentanten! Gestern machte ich den Antrag, daß der Senat eine Commission ernennen

folle, die die von beiden Ráthen genehmigte Eintheilung Helvetiens bewerkstelligen soll. Die Gründe, die darwider angeführt wurden, haben mich nicht überzeugt, daß sie unnóthig sey, und es ist nicht gewiß, daß diejenigen, die darwider stimmten, die Mehrheit ausmachten; vielleicht war auch die Aufmerksamkeit des Senats allzustark auf den damals zu behandelnden Gegenstand gerichtet, um sich gehörig mit meinem Antrag beschäftigen zu können; deswegen wiederhole ich ihn heute, denn jedermann wartet mit Verlangen auf die Verbesserung der Constitution, und die neue Eintheilung gefallt weitaus dem größern Theil; folglich glaube ich, sey es unsere Pflicht, alles zu thun, was etwas zur Beförderung dieses wichtigen Geschäfts beitragen kann; denn wann die Landleute sich erst im Frühjahr oder im Sommer versammeln müßten, so versäumten sie ihre Arbeit, und würden verdrießlich. Ich will nicht hoffen, daß man mit Verbesserung der Constitution nach dem 106. Art. verfahren wolle, und wünschte vielmehr, daß sie in ein paar Monaten könnte ins Werk gesetzt, das heißt alle Auctoritäten neu bestellt werden, damit ich alsdann (so viel möglich) mit Ehren abtreten, und einem Andern Platz machen kann, der dem Vaterland hoffentlich wichtigere Dienste leisten wird, als ich es im Stande bin. Ich verlange also, wie gesagt, von neuem, daß eine Commission von drei Mitgliedern ernannt werde, die sich ungesäumt mit der Eintheilung in Viertel, Bezirke und Verwaltungen, als Grundlagen der zu verbessernden Constitution, beschäftige; und damit sich diese Commission von der Lage und Bevölkerung der verschiedenen Gegenden Helvetiens genaue Kenntniß verschaffen könne, so sollten, glaube ich, die Repräsentanten von jedem Kanton einen von ihnen ernennen, die der Commission, auf Verlangen, das nöthige Licht verschaffen würden. (Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehende Gewalt.

Schreiben des Regierungsrathhalters des Kantons Linth an die vollziehende Gewalt der helv. Republik.

Bürger!

Sie übersenden mir das Dekret der gesetzgebenden Ráthe vom 7. Jenner, welches das bisherige Direktorium auflöst, und den Bürgern Dolder und Saary die vollziehende Gewalt für einmal überträgt; ich habe selbes im nämlichen Augenblick der Presse übergeben, und hoffe es bis morgen früh in alle Theile meines Kantons zur ausgedehntesten Publikation versenden zu können.

Zählen Sie, Bürger, darauf, daß ich alles entsenden werde, allem zuvorzukommen, was Uebel-

gefinnte zu veranstalten und auszubreiten trachten könnten.

Das, was ich bisanhin that, sey Ihnen Zeuge und Bürge meiner Grundätze und meines Betragens; können Sie mir fernerehin Ihr Zutrauen schenken, und glauben Sie mich im Stande, dem Vaterlande nützlich zu seyn, so ist alles und so auch mein Leben, demselben geweiht.

Die Verwaltungskammer des Kantons Aargau an den Vollziehungs-Ausschuß.

Aarau, den 13. Jan. 1800.

Bürger Vollziehungsráthe!

Wenn der biedere und gerade Sinn des Helvetiers sein Glück in einer auf bürgerliche Freiheit gegründeten Verfassung sucht, wenn der Uebergang des Revolutionszustands in den der Ruhe allein dieses Glück befördern kann, so nimmt die Nation jedes Ereigniß mit Beifall auf, das sie diesem erwünschten Ziele näher bringt; die Ernennung weiser und fester Männer zu dem wichtigsten Staatsamte der Republik erfüllt sie mit den größten Hoffnungen; von nun an können keine neuen Stürme das Volk in die peinliche Lage der Ungewißheit mehr setzen; es bedarf der Ruhe, die allein seine tiefgeschlagene Wunden wieder heilen kann; sein Wunsch ist durchaus der nämliche, das Heil des Vaterlandes.

An den Beamten, die mit seinen Bedürfnissen am nächsten bekannt sind, die täglich seine Klagen hören, und der Trostgründe bald keine mehr anzubringen wissen, an diesen ist es, Ihnen, Bürger des Vollziehungs-Ausschusses, jene Hoffnungen vorzutragen; und indem wir Ihnen die Versicherung unserer Anhänglichkeit und Ergebenheit darbringen, dürfen wir mit Zuversicht das Organ der gleichen Empfindungen unserer Kantons-Bürger seyn. Die genaue Kenntniß ihrer Willfährigkeit, das Zutrauen, das sie uns bezeugen, und die Einigkeit, die unter den Kantons-Authoritäten herrscht, bürgen uns dafür; und wenn dieses glückliche Einverständnis zu der Zeit großer Plagen und harter Bedrückungen dennoch bestunde, um wie viel stärker und fester wird es nicht werden, wenn ruhigere Zeiten erfolgen, Gesetze, auf unsere Bedürfnisse berechnet, erscheinen, und Männer, wie Sie, an der Spitze der Geschäfte stehen.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident der Verw. Kammer

Nothpeß.

Demmelin, Secr.